

Kanzlei am Hafen | Torstraße 1 | D-23570 Lübeck-Travemünde



Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig
Per beA

Volker Echelmeyer
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht

Philip Zeidler
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Ulrich Krause
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

16.06.2022

Martin Reinicke
Rechtsanwalt

Unser Zeichen:

Bearbeiter:
Ansprechpartner:
Telefon:

[REDACTED] - bitte stets angeben -
[REDACTED]
04502 [REDACTED]

Kanzlei am Hafen
Torstraße 1
D-23570 Lübeck-Travemünde
Zufahrt über „Auf dem Baggersand“

In der Verwaltungsrechtssache

Schulte-Ostermann ./. TraveKom Telekommunikationsges. mbH

Aktenzeichen: 10 A 117/22

Parkplatz

P Unsere Mandanten können den
Parkplatz der Volksbank kosten-
los nutzen. Bitte öffnen Sie die
Schranke mit Ihrer Bankkarte. Für
die Ausfahrt erhalten Sie von uns
eine Freiparkkarte.

danke ich für die bewilligten Fristverlängerungen für die Gegenerklärung
und erwidere für die Beklagte nachstehend auf die Klage wie folgt:

info@kanzleiamhafen.de
 www.kanzleiamhafen.de

Ich werde beantragen,

04502 8626-0
 04502 8626-27

die Klage abzuweisen.

Bürozeiten

Montag - Freitag
08:00 bis 17:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Begründung:

Bankverbindung

DB Privat- und Firmenkundenbank AG
IBAN DE31 2307 0700 0281 9266 00
BIC DEUTDE33

Der Klägerin steht der geltend gemachte Informationsanspruch gegen
die Beklagte nicht zu, jedenfalls nicht in der geltend gemachten Breite.

Sparkasse zu Lübeck AG
IBAN DE25 2305 0101 0004 4021 11
BIC NOLADE21SPL

Richtig ist, dass die Beklagten informationspflichtige Stelle i. S. d. § 3
Nr. 3 IZG SH ist. Sie nimmt im umweltrechtlichen Zusammenhang öffent-
liche Aufgaben wahr und wird als Gesellschaft der Hansestadt
Lübeck auch i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 IZG SH von der öffentli-
chen Hand in Gestalt der Hansestadt Lübeck kontrolliert. Es möchte
auch sein, dass die angefragten CO²-Messdaten Umweltinformationen
i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 IZG SH sind.

Volksbank Lübeck eG
IBAN DE06 2309 0142 0032 6606 00
BIC GENODEF1HLL

USt-ID

DE 135 066 074

Die Beklagte verfügt auch über die von der Klägerin begehrten Messdaten, kann diese aber – jedenfalls derzeit – nicht der Klägerin zur Verfügung stellen, und zwar aus nachfolgend dargelegten Gründen:

1.

Zunächst steht der Herausgabe der gewünschten Informationen § 10 S. 1 Nr. 1 IZG SH entgegen. Die von der Klägerin gewünschten Informationen sind zwar per se keine von der DSGVO geschützten personenbezogenen Daten nach Art. 4 Nr. 11 EU DSGVO. Sie werden aber zu personenbezogenen Daten, wenn man – was ohne weiteres möglich wäre – die klassenraumbezogenen CO²-Daten mit den ebenfalls öffentlich verfügbaren Raumdaten, also Daten, welche Lehrkräfte und welche Klassen zu welchem Zeitpunkt in den fraglichen Klassenräumen sich aufhalten, zusammenführt.

Die antragsgegenständlichen Messdaten werden dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck von der Beklagten über einen sog. digitalen Zwilling zur Verfügung gestellt, der eine Momentaufnahme der Messwerte für den jeweiligen Klassenraum anzeigt.

Ein Abruf dieser Daten ist daher nur über die Auswahl eines bestimmten Klassenraumes mit Angabe eines bestimmten Zeitraumes möglich. Das ist auch bislang unstrittig. Um eine bessere grafische Darstellung von Zeitreihen zu ermöglichen, wurden zudem sog. Dashboards in Grafana für die jeweiligen Schulen erstellt. Auch in diesen Grafana Dashboards sind die Datensätze für die einzelnen Klassenräume diesen jeweils erkennbar zugeordnet und lassen sich nicht ohne weiteres löschen oder ausblenden. Von daher ist die von der Gegenseite sogar ausdrücklich zugestandene Möglichkeit der Anonymisierung der Messdaten vor Informationsübergabe nicht oder nur mit einem erheblichen und völlig unverhältnismäßigen Aufwand für die Beklagte möglich.

Nach Auffassung der Beklagten wie auch der Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Lübeck würden die klassenraumspezifischen Messdaten durch die Verknüpfung mit den Stundenplänen konkreten Personen zugeordnet werden können und damit in den Schutzbereich der EU DSGVO fallen. Zur Vermeidung der Realisierung von extrem kostenträchtigen Bußgeldtatbeständen im Zusammenhang mit der Verletzung von DSGVO-Vorgaben verweigert daher die Beklagte die Herausgabe dieser Messdaten mit gutem Grund. Diese Meßdaten werden deshalb vertraulich behandelt und nur einem kleinen Kreis von Personen zugänglich gemacht, der bei der Hansestadt Lübeck mit der Umsetzung des Projektes und der Wahrnehmung der entsprechenden Verkehrssicherungspflichten betraut ist.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ohne gesetzliche Rechtfertigung nach diesseitiger Auffassung schlechterdings nicht zulässig. Das war der Gegenseite auch wiederholt erklärt worden, wie sich auch aus der Klagschrift selbst ergibt. Diese gesetzliche Rechtfertigung ergibt sich nicht aus § 3 IZG SH, weil dem eben die Bestimmungen DSGVO entgegenstehen. Nur möchte die Klägerin dies nicht akzeptieren.

Ohne gerichtliche Anordnung freilich wird eine entsprechende Datenherausgabe aus den vorgenannten Gründen und Haftungserwägungen durch die Beklagte nicht erfolgen.

2.

Der Klägerin waren die für die Schulklassen ihrer Kinder maßgeblichen Messreihen bei einem verabredeten Termin zugänglich gemacht worden, auch das ist unstrittig. Ebenso ist unstrittig, dass die Klägerin von der Hansestadt Lübeck die Daten- und Bestandserhebungen sowie die damit verbundenen Auswertungen und Schlussfolgerungen der Lübecker Verwaltung zur Luftqualität sowie zur Lüftungsmöglichkeiten in den Lübecker Schul- und Kitaräumen erhalten hat – Ziff. 2.) der Klagbegründung – so dass jedenfalls diese Informationen, die die Klägerin begehrt, dieser tatsächlich bereits vorliegen. Offen sind lediglich noch die der Klägerin aus vorgenannten Gründen bislang nicht übergebenen CO²-Messdaten für alle Lübecker KiTa- und Schulklassenräume, also die Rohdaten, die auch der Hansestadt Lübeck nicht vorliegen. Auch das ist der Sache nach eigentlich unstrittig.

Da diese Rohdaten aber in der bei der Beklagten vorhandenen Form nach Auffassung der Beklagten wie auch der Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Lübeck sich durch Verknüpfung mit Stundenplänen konkreten Personen und Lehrkräften zuordnen lassen und deshalb in den Schutzbereich der EU DSGVO fallen, hat die Beklagte die Herausgabe dieser Daten – zu Recht – verweigert. Bei den Daten (Teildaten), die der Klägerin bei ihrem Termin bei der Hansestadt Lübeck mittels des Grafana Dashboards gezeigt worden waren handelte es sich um einen Prototyp-Datensatz, der speziell für diesen Termin überarbeitet und anonymisiert wurde, um den datenschutzrechtlichen Beschränkungen zu genügen, indem die Angabe der Klassenräume, welchen die Messwerte jeweils zugeordnet wurden, durch anonymisierte Nummern ersetzt wurde. Das erfolgte auf Bitten der gegenüber der Beklagten weisungsbefugten Bürgermeisterkanzlei der Hansestadt Lübeck, um den von der Klägerin gewünschten Termin durchführen und ihr bei diesem Termin Einblick in das System ermöglichen zu können.

Wenn der Klägerin allerdings – wie von ihr verlangt – sämtliche CO²-Messdaten aus allen Lübecker Schulen und Kindertagesstätten auf diese Weise präsentiert werden sollen, würde dies die Erarbeitung eines entsprechenden Datensatzes für jede einzelne Schule separat mit dem entsprechenden Aufwand voraussetzen. Eine automatische Verknüpfung des anonymisierten Frontendes mit den Messdaten, wie die Klägerin sich das vorstellt, ist ohne erheblichen Programmieraufwand sowie ein sog. Mapping der Daten schlechterdings nicht möglich.

Beweis: Sachverständigengutachten

Nach den Bestimmungen des IZG SH reicht die Pflicht der Beklagten allerdings nicht so weit, dass die informationspflichtige Stelle IT-Leistungen extra erbringen müsste, um die gewünschten Informationen herzustellen bzw. aufzubereiten.

Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Herausgabe bereits vorhandener Informationen, wobei personenbezogene Daten ggf. zu schwärzen sind. Das aber ist der Beklagten in Ansehung der schiereren Menge der geforderten Messdaten schlechterdings nicht möglich und auch nicht zumutbar.

Die Beklagte hat geprüft, ob sich die von der Klägerin zur Einsicht beantragten Messdaten in eine „.csv-“, oder eine „.xlv“-Datei exportieren und dort bearbeiten, d. h. anonymisieren ließen. Dafür müsste die entsprechende Datei in das von der Beklagten verwendete Tabellenkalkulationsprogramm MS-Excel konvertiert werden. Aufgrund der erheblichen Dateigröße ließ sich

aber bei den entsprechenden Versuchen der Beklagten mit dem Programm nicht sinnvoll arbeiten.

Beweis: sachverständiges Zeugnis des Mitarbeiters der Beklagten Kevin Kleiner, zu laden über die Beklagte.

Die Anschaffung oder das Schreiben eines gesonderten Programms allein zur Beantwortung der Anfrage der Klägerin ist der Beklagten nicht zumutbar. Das aber wäre nötig, um die Frage der Klägerin wie von dieser gewünscht zu beantworten.

Beweis: Sachverständigengutachten

Eine rechtliche Verpflichtung zur Anschaffung oder Herstellung eines entsprechenden Programms allein zum Zwecke der Beantwortung der Anfrage der Klägerin besteht aber nicht.

Eine sonstige manuelle Bearbeitung bzw. Überarbeitung zur Anonymisierung der Daten scheidet mangels Zumutbarkeit ebenfalls aus. Denn insgesamt sind über 2.000 Sensoren im Stadtgebiet in Lübecker Schulen und Kindertagesstätten verbaut, die seit mittlerweile rund 12 Monaten alle 5 Min. jeweils ein Messdatum erfassen und versenden. Diese Datensätze enthalten jeweils den Messwert für CO²-Gehalt der Luft, deren Temperatur und Feuchtigkeitsgehalt sowie den Batterie-Ladestand, wobei letzteres nicht veröffentlicht dargestellt wird. Es liegen daher mittlerweile insgesamt mehrere Hundert Millionen Datenpunkte vor.

Beweis: wie vor

Eine manuelle Datenbearbeitung und Anonymisierung ist daher mit den bei den Beklagten zur Verfügung stehenden Mitteln schlechterdings nicht möglich.

3.

Es fehlt auch deshalb an der Zumutbarkeit, weil bei der Hansestadt Lübeck – wie der Klägerin auch mit E-Mail vom 24.11.2021, dort Seite 2, ausdrücklich mitgeteilt worden war – dass sowohl bei der Beklagten, bei der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH und bei der Hansestadt Lübeck ein Projekt sich in Bearbeitung befindet, mit welchem die Messdaten in anonymisierter Form aufbereitet und veröffentlicht werden sollen. Dieses öffentliche Dashboard wurde mittlerweile im April 2022 veröffentlicht und online gestellt. Es ist für jeden interessierten Bürger zugänglich unter www.luebeck.de/frischeluft. Von daher bedarf die Klägerin der geforderten Informationen durch die Beklagte gar nicht mehr, weil die Daten – auch für sie – bereits öffentlich zugänglich verfügbar sind.

Die Klägerin selber konzidierte bereits unter Ziff. 3. ihrer Klagbegründungsschrift, dass sie Kenntnis davon hatte, dass ein entsprechendes Tool in Vorbereitung sei. Der Klagerhebung hätte es schon von daher nicht bedurft. Es bestehen daher erhebliche Zweifel am Rechtsschutzbedürfnis der Klage.

Zumindest aber dürfte sich das Klagebegehren damit in der Hauptsache erledigt haben. Einer entsprechenden Erklärung der Gegenseite wird entgegengesehen.

4.

Unabhängig davon ist zwar, dass die Klägerin Anspruch auf freien Zugang zu Informationen hat, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, allerdings mit vorstehend dargestellten Einschränkungen, u. a. der des § 10 S. 1 Nr. 1 IZG SH.

Durch die Bekanntgabe der von der Klägerin angefragten Informationen werden daher bei Zusammenführung mit Stundenplandaten personenbezogene Daten offenbart, was für die Beklagte als private GmbH ein erhebliches Haftungsrisiko mit Rücksicht auf die Bußgeldvorschriften der DSGVO entstehen lässt, insbesondere in Ansehung der klaren Festlegung der Datenschutzbeauftragten gegenüber der Beklagten und der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, auf die vorstehend bereits hingewiesen wurde. Die Auffassung der Gegenseite, es handele sich bei diesen Daten nicht um personenbezogene, ist in dieser Pauschalität falsch. Zwar ist richtig, dass reine Sachdaten in der Regel keinen Personenbezug aufweisen. Das ist allerdings anders zu bewerten bei solchen Sachdaten, die in der Zusammenschau mit anderen Sachdaten (hier etwa Stundenplänen an Schulen oder Raumbesetzungsplänen an Kindertagesstätten) einen solchen personenbezogenen Bezug herstellen können.

Da in Schulen oder Kindertagesstätten es typischerweise die Lehrkräfte oder Erzieher sind, die über Lüftungen der Räumlichkeiten während der Unterrichts- oder Erziehungszeit entscheiden, ist der zu erwartende Rückschluss aus evtl. hohen CO²-Werten auf dienstliches Fehlverhalten naheliegend (wenngleich nicht zwingend), so dass hieraus den jeweiligen Personen ein Fehlverhalten zugeordnet oder vorgeworfen werden könnte. Die von der Gegenseite insoweit angeführten Gegenbeispiele sind nicht zu beanstanden, ändern aber an der generellen Problematik wie vorstehend ausgeführt nichts, gerade nicht im Hinblick auf die vorstehend beschriebenen und bezifferten enormen Zahlen der fraglichen Datensätze.

Eine Aufbereitung der Daten, um einen Rückschluss auf personenbezogene Daten auszuschließen, ist ob ihrer schieren Zahl schlechterdings nicht möglich, jedenfalls nicht zumutbar, und dass umso weniger, als mittlerweile ein öffentlich verfügbares Tool für anonymisierte Daten ist, über das diese Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden – auch der Klägerin.

Die in diesem Zusammenhang von der Gegenseite gebrachte Argumentation, dass eine Bestätigung der Argumentation der Beklagten bedeute, dass künftig Schulen auch keine Stundenpläne von Klassen mehr herausgeben dürften, weil darüber die regelmäßige Anwesenheit namentlich benannter Lehrkräfte an bestimmten, ebenfalls benannten Orten ablesbar wäre, verfängt ebenso wenig wie der Verweis auf Termineinladungen zu Elternabenden, Schulveranstaltungen, Abschlussfeiern etc.. Denn der Unterschied besteht schon darin, dass diese Informationen eben nicht von der Beklagten als privatem Unternehmen herausgegeben werden, sondern von den Schulen und Kollegien selbst, also mit entweder ausdrücklich erklärtem Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte (Art. 6 Abs. 2 lit a) DSGVO) oder in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, hier der Unterrichtsverpflichtung der betreffenden Lehrkraft (Art. 6 Abs 1 lit c DSGVO) bzw. in der Erforderlichkeit für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse wie dem öffentlichen Lehramt, das im genannten Beispielsfall der Lehrkraft übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO).

Gerade der Hinweis auf diese Argumentationslinie durch die Gegenseite macht deutlich, wie einfach die Datensätze, deren Herausgabe bzw. Zugänglichmachung die Klägerin begehrt, verbunden werden können mit personenbezogenen Daten von Erziehern oder Lehrkräften, was die Datensätze durchaus zu personenbezogenen Daten macht.

5.

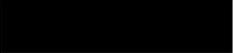
Das gilt unbeschadet des Umstandes, dass im Hinblick auf vorstehenden Sachvortrag und das vorstehend beschriebene öffentlich zugängliche Tool für die anonymisierten Meßdaten der CO²-Werte an Lübecker Schulen und Kindertagesstätten sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt haben dürfte, jedenfalls aber ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage nicht (mehr) gesehen werden kann.

Die Klage ist daher im Ergebnis abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

(ohne Unterschrift, da qualifiziert elektronisch signiert)


Rechtsanwalt